

VERTRAG
über die Lieferung elektrischer Energie für Netzverluste

Zwischen

im Folgenden **Lieferant** genannt

und

Stadtwerke Lünen GmbH, Borker Str. 56-58, 44534 Lünen,
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Achim Grunenberg

im Folgenden **Kunde** genannt,

beide gemeinsam als **Vertragspartner** bezeichnet

1 Vertragsgegenstand

Der Lieferant liefert dem Kunden elektrische Energie auf Bilanzkreisebene in Form von Fahrplänen. Für die Lieferung werden die vorhandenen Netze genutzt.

Die Lieferung von EEG-Mengen gemäß Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien in der jeweils gültigen Fassung sowie die Entgelte für die Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2 Fahrplan / Erfüllung

2.1 Der Lieferant erfüllt seine Verpflichtung zur Lieferung der elektrischen Energie durch Übermittlung des in Anlage 1 vereinbarten Fahrplanes (Bestellfahrplan) gemäß den Regelungen des Grid Code in der jeweils gültigen Fassung in den vom Kunden benannten Bilanzkreis.

2.2 Der Kunde erfüllt seine Verpflichtung zur Abnahme dieser elektrischen Energie, indem er einen korrespondierenden Fahrplan (Ist-Fahrplan) gemäß den Regelungen des Grid Code in der jeweils gültigen Fassung an den ÜNB übermittelt.

3 Vergütung

3.1 Für die vom Kunden bestellte und vom Lieferanten gelieferte elektrische Energie nach Ziffer 2 zahlt der Kunde an den Lieferanten die in Anlage 2 genannte Vergütung. Die Preise gemäß Anlage 2 sind Nettopreise.

3.2 Soweit Abgaben (beispielsweise Konzessionsabgabe), Energiesteuern oder sonstige gesetzliche veranlasste Umlagen (z. B. nach EEG, KWK-Gesetz) zu zahlen sind, trägt diese der Kunde. Auf alle Preisbestandteile nach Anlage 2 wird abschließend die gültige Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) aufgeschlagen.

3.3 Sollten nach Vertragsschluss erlassene oder geänderte Rechtsvorschriften und/oder behördliche Maßnahmen und/der umweltrechtliche Bestimmungen die Wirkung haben, dass die Erzeugung, der Bezug oder die Abgabe von Elektrizität unmittelbar nach diesem Vertrag oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt werden, so erhöht bzw. ermäßigt sich der Elektrizitätspreis entsprechend von dem Zeitpunkt ab, an dem die Verteuerng bzw. Verbilligung wirksam wird, soweit der Gesetzgeber dazu keine anders lautenden Festlegungen getroffen hat.

- 3.4 Die Stromlieferungen nach diesem Vertrag gehen nicht an Letztverbraucher im Sinne von § 5 Abs. 1 Stromsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung.

4 Rechnungslegung / Zahlung

- 4.1 Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die gelieferte elektrische Energie gemäß Ziffer 2 wird monatlich nachträglich gemäß Ziffer 4 vom Lieferanten berechnet.
- 4.2 Die Rechnung wird vom Lieferanten bis zum 5. Werktag des Rechnungsmonats per Telefax gestellt. Die Originalrechnung wird per Post nachgereicht.
- 4.3 Die Zahlungen gemäß Rechnung sind mit Wertstellung zum 20. Kalendertag des auf die Lieferung folgenden Monats fällig.

Fällt ein Fälligkeitstermin auf einen Samstag oder einen deutschlandweiten Feiertag, so ist die Zahlung an dem vorhergehenden Bankarbeitstag, bei Sonntagen und darauf folgenden deutschlandweiten Bankfeiertagen an dem nachfolgenden Bankarbeitstag fällig.

- 4.4 Alle Zahlungen des Kunden haben gebührenfrei und unter Nennung von Vertrags- und Rechnungsnummer sowie des Rechnungsdatums auf das vom Lieferanten auf der Rechnung angegebenen Konto zu erfolgen.
- 4.5 Bei Verzug des Kunden ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen entsprechend des aktuellen gesetzlichen Zinssatzes geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt dem Lieferanten vorbehalten.
- 4.6 Gegen Ansprüche des Lieferanten aus diesem Vertrag kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum/zur Zahlungsaufschub, Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn Zahlungsaufschub, Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der Originalrechnung geltend gemacht werden.

5 Einstellung der Lieferung

Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der Lieferant berechtigt, die Stromlieferung einzustellen, wenn der Lieferant die Einstellung der Stromlieferung angedroht hat. Die Einstellung der Stromlieferung ist erstmals zwei Wochen nach Androhung zulässig. Erstreckt sich der Zahlungsverzug über einen

Zeitraum von mehr als zwei Monaten, ist der Lieferant berechtigt, dass Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Der Kunde bleibt verpflichtet, das Entgelt bis zur Beendigung des Strombezuges zu zahlen.

6 Änderungen der rechtlichen Verhältnisse

Sollten sich unvorhergesehen und nicht nur vorübergehend die diesem Vertrag zugrunde liegenden technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich ändern, so dass die Durchführung des Vertrages unter den bisherigen Bedingungen für einen Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, so werden die Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages im Sinne eines vernünftigen und billigen Interessenausgleichs herbeiführen.

7 Höhere Gewalt

- 7.1 Soweit Ereignisse höherer Gewalt einen der Vertragspartner an der Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Pflichten hindern, ruhen seine Verpflichtungen, bis die Ereignisse und ihre Folgen beseitigt sind.
- 7.2 Unter einem Ereignis höherer Gewalt wird jedes Ereignis verstanden, das - von außen kommend - keinen inneren Zusammenhang zum Betrieb des betroffenen Vertragspartners aufweist und infolge seiner Außergewöhnlichkeit weder vorhersehbar ist noch mit einem zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Aufwand verhindert werden kann, wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg und Aufruhr.
- 7.3 In Fällen höherer Gewalt hat der Betroffene den Vertragspartner über Ursache, Art, Umfang und voraussichtliche Dauer sowie zu treffende Maßnahmen umgehend telefonisch oder per Telefax zu verständigen.

Die Liefer-/ Abnahme- und Vergütungsverpflichtungen werden um die infolge höherer Gewalt nicht gelieferte bzw. nicht bezogene Energiemenge gekürzt, es sei denn, die Vertragspartner haben eine andere Vereinbarung einvernehmlich getroffen.

8 Haftung

- 8.1 Die Vertragspartner haften einander für grob fahrlässige und vorsätzlich verursachte Schäden sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Im Fall der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder Kardinalpflichten haften die Vertragspartner einander auch für leicht fahrlässige Schadensverursachung, jedoch nur für voraussehbare, vertragstypische und direkte Schäden bis zu Höhe des vertraglichen Entgelts.

- 8.2 Soweit die Haftung nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften angeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.

9 Übertragbarkeit des Vertrages

- 9.1 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vertragspartner übertragen werden.
- 9.2 Die Zustimmung darf jedoch nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn der vorgesehene neue Vertragspartner entweder aus Rechtsgründen an einer Vertragsfüllung gehindert ist, etwa weil keine Genehmigung nach § 4 EnWG vorliegt oder aber, wenn die Bonität des Vertragspartners nicht mit gleicher Sicherheit wie von dem bisherigen Vertragspartner die Vertragserfüllung erwarten lässt. Im letztgenannten Fall liegen die Voraussetzungen für eine Übertragbarkeit des Vertrages vor, wenn der vorgesehene neue Vertragspartner ausreichende Sicherheiten zur Vertragserfüllung nachweist.

10 Salvatorische Klausel

- 10.1 Sollten Bestimmungen in diesem Vertrag rechtsungültig sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt wird.
- 10.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, umgehend und unter angemessener Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen anstelle der ungültigen Bestimmungen bzw. zur Ausfüllung der Lücke gültige Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten und die ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wieder herstellen. Dies gilt auch, soweit sich Bestimmungen wegen des Umfangs oder der Zeitdauer vertraglicher Bindungen als ungültig erweisen.

11 Laufzeit/Kündigung

- 11.1 Der Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft.
- 11.2 Wird über das Vermögen eines Vertragspartners der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt und ist dieser nicht offensichtlich unbegründet oder sind die Voraussetzungen für die Belieferung und Entnahme von elektrische Energie in Deutschland bei einem Vertragspartner nicht mehr gegeben (beispielsweise Beendigung des Bilanzkreisvertrages des Kunden/Lieferanten), ist der andere Vertragspartner berechtigt, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen.
- 11.3 Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 11.4 Die Kündigung dieses Vertrages hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

12 Sonstiges

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Schriftformbestimmung, bedürfen der Schriftform.
- 12.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, die Regelungen dieses Vertrages sowie ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag/der Vertragsdurchführung erlangte Informationen von wirtschaftlichen und technischen Verhältnissen des anderen Vertragspartners nur zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden und Regelungen aus dem Vertrag bzw. Informationen, die in Erfüllung des Vertrages erlangt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weiterzugeben.
- 12.3 Dieser Vertrag ist in zwei gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt. Die Anlagen 1 bis 2 sind untrennbarer Bestandteil dieses Vertrages. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Lieferant

.....
Kunde

Anlage 1

Siehe Anfrage vom CSV Anhang einschließlich Fahrplanwerten.

Anlage 2

Die Lieferung ist eine fixe Fahrplanlieferung gemäß Anfrage (Anlage 1).
Nachstehende Parameter sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages:

Max. Leistung (gesamt):MW
Arbeit (gesamt):MWh
Netto-Preis:€/MWh

Die Lieferungen erfolgen auf Bilanzkreisebene in den Bilanzkreis der Regelzone 10YDE-
RWENET---I.